

**B e b a u n g s v o r s c h r i f t e n**

zum Bebauungsplan für das Gebiet

" Bei der Nikolauskapelle "

der Gemeinde Owingen, Landkreis Überlingen

**A. Rechtsgrundlagen:**

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341).
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBI. S. 429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl.S.208).

**B. Festsetzungen:**

## § 1

## Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1-3 Baunutzungsverordnung.

## § 2

## Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist im Gestaltungsplan als Höchstgrenze eingetragen..
- 2) Im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt die höchstzulässige Grundflächenzahl bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden 0,25
- 3) Im Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt die höchstzulässige Geschoßflächenzahl  
bei 1-geschossigen Gebäuden 0,25  
bei 2-geschossigen Gebäuden 0,5

§ 3

Bauweise

- 1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

§ 4

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

- 1) Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den im Bebauungsplan eingetragenen Baulinien und Baugrenzen.
- 2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.